



PRESSEMITTEILUNG Nr. 100/24

Luxemburg, den 13. Juni 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-563/22 | Zamestnik-predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite (Flüchtlingsstatus – Staatenloser palästinensischer Herkunft)

Staatenlosen palästinensischer Herkunft, die beim UNRWA registriert sind, ist die Flüchtlingseigenschaft grundsätzlich zuzuerkennen, wenn der Schutz oder Beistand des UNRWA als nicht länger gewährt angesehen wird

Der Schutz oder Beistand des UNRWA ist dem Antragsteller insbesondere dann als nicht länger gewährt anzusehen, wenn diese Organisation aus irgendeinem Grund keinem Staatsangehörigen palästinensischer Herkunft, der sich in dem Operationsgebiet des Einsatzgebiets dieser Organisation aufhält, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, menschenwürdige Lebensbedingungen und ein Mindestmaß an Sicherheit mehr gewährleisten kann.

Im Juli 2018 verließen eine Mutter und ihre minderjährige Tochter, beide Staatenlose palästinensischer Herkunft, Gaza-Stadt und reisten über Ägypten, die Türkei und Griechenland illegal in Bulgarien ein. Ihr erster bei den bulgarischen Behörden gestellter Antrag auf internationalen Schutz wurde mit der Begründung abgelehnt, dass sie nicht belegt hätten, den Gazastreifen aus Angst vor Verfolgung verlassen zu haben. Sie stellten daraufhin einen zweiten Antrag (so genannter Folgeantrag) und machten dabei ihre Registrierung beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) geltend. Sie beantragten die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nachdem ihnen der Schutz des UNRWA faktisch nicht länger gewährt werde. Auch der Folgeantrag wurde zurückgewiesen, was damit begründet wurde, dass die Betroffenen auf den Beistand des UNRWA verzichtet hätten, indem sie freiwillig das Einsatzgebiet dieser Organisation verlassen hätten.

Das von den Betroffenen angerufene bulgarische Gericht ersucht den Gerichtshof um Auslegung der Verfahrensrichtlinie¹ in Bezug auf den Umfang der Prüfung der Begründetheit eines Folgeantrags. Darüber hinaus ersucht es den Gerichtshof um Auslegung der Qualifikationsrichtlinie². Danach **sind Personen, die beim UNRWA registriert sind, grundsätzlich von der Anerkennung als Flüchtling in der Europäischen Union ausgeschlossen**. Wird jedoch der Schutz oder Beistand des UNRWA aus irgendeinem Grund nicht länger gewährt³, muss diesen Personen *ipso facto*⁴ der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden. Der Gerichtshof ist aufgefordert, klarzustellen, wann der Beistand oder Schutz des UNRWA als nicht länger gewährt anzusehen ist.

Der Gerichtshof antwortet zunächst, dass sich die Prüfung der Begründetheit eines Folgeantrags auf alle vorgebrachten Tatsachen erstrecken muss. Dabei müssen auch die Tatsachen berücksichtigt werden, die bereits im Rahmen des ersten Antrags gewürdigt wurden.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass, **wenn das bulgarische Gericht zu dem Ergebnis kommen sollte, dass der Schutz oder Beistand des UNRWA in diesem Operationsgebiet seines Einsatzgebiets in Anbetracht der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung im Gazastreifen herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen als gegenüber den beiden Antragstellerinnen nicht länger gewährt anzusehen ist, diesen die Flüchtlingseigenschaft von Rechts wegen zuzuerkennen wäre**. Dieser Status ist ihnen jedoch dann zu versagen, wenn sie unter einen der anderen in der Qualifikationsrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe fallen⁵.

Der Schutz oder Beistand des UNRWA ist gegenüber dem Antragsteller insbesondere dann als nicht länger gewährt anzusehen, wenn diese Organisation aus irgendeinem Grund keinem Staatsangehörigen palästinensischer Herkunft, der sich in dem Operationsgebiet des Einsatzgebiets dieser Organisation aufhält, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, menschenwürdige Lebensbedingungen und ein Mindestmaß an Sicherheit mehr gewährleisten kann.

Der Gerichtshof stellt insoweit fest, dass sich sowohl die Lebensbedingungen im Gazastreifen als auch die Fähigkeit des UNRWA, seine Aufgabe zu erfüllen, aufgrund der Folgen der Ereignisse vom 7. Oktober 2023 in noch nie dagewesener Weise verschlechtert haben.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎+352 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

² [Richtlinie 2011/95/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

³ Und ohne dass die Lage dieser Personen endgültig geklärt wurde, was bislang, wie aus den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen hervorgeht, nicht der Fall ist.

⁴ Sofern nicht ein anderer Ausschlussgrund Anwendung findet, der in der Richtlinie vorgesehen ist, wie beispielsweise die Begehung einer schweren Straftat außerhalb des Aufnahmelandes vor der Aufnahme als Flüchtling.

⁵ Siehe Fußnote 4.